

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

26. Februar 2024

GEMEINDESPEZIFISCHE GRUNDLAGEN UND HINWEISE

Geschäfts-Nr.: BVUARE.23.229 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)
Gemeinde: Uerkheim
Bezeichnung: Allgemeine Nutzungsplanung Gesamtrevision

Nachfolgend sind die für die Gemeinde Uerkheim spezifischen Grundlagen zur Ortsplanungsrevision aufgeführt. Zusammen mit den allgemeinen Planungsgrundlagen (siehe dazu www.ag.ch/ortsplanung > *Kantonale Planungsgrundlagen*) bildet dies die Ausgangslage für die anstehenden Planungsarbeiten.

Auf unserer Webseite www.ag.ch/raumentwicklung > *Arbeitshilfen und Richtlinien* finden sich Ablaufschemen und Richtlinien zu einzelnen Verfahrensschritten.

1. Revisionsvoraussetzungen

Nutzungspläne sind nach dem Erfordernis der tatsächlich und rechtlich geänderten Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen (Planungspflicht nach Art. 21 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]). Sie müssen im Interesse der Rechtssicherheit eine gewisse Planbeständigkeit aufweisen (Planungshorizont 15 Jahre; Art. 15 RPG). Je neuer ein Nutzungsplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden und umso wichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen.

Die Beschluss- und Genehmigungsdaten der rechtskräftigen allgemeinen Nutzungsplanung der Gemeinde Uerkheim ergeben sich gemäss OEREB-Lex und sind unter oereblex.ag.ch abrufbar.

Die allgemeine Nutzungsplanung (Bauzonenplan [BZP] von 2009, Kulturlandplan [KLP] von 1994 und Bau- und Nutzungsordnung [BNO] von 2000) der Gemeinde Uerkheim hat den Planungshorizont von 15 Jahren erreicht. Insbesondere das RPG und die kantonalen Vorgaben (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG], Bauverordnung [BauV] und Richtplan [RP]) wurden zwischenzeitlich weitreichend angepasst. § 30a BauG verlangt, dass die Gemeinden innert einer Frist von fünf Jahren den allgemeinen Nutzungsplan anpassen, wenn er den RP verletzt beziehungsweise noch nicht umfassend umgesetzt wurde. Dies erfordert eine umfassende Überprüfung der allgemeinen Nutzungsplanung, was zweckmässigerweise im Rahmen einer Gesamtrevision erfolgt (raumplanerische Gesamtschau).

2. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan bezeichnet die kantonalen Interessen und enthält Planungsgrundsätze sowie Planungsanweisungen zuhanden der Regionen und der Gemeinden. Er ist behördenverbindlich (Art. 9 RPG) und bildet den massgeblichen Rahmen für die kommunalen Planungen im Aargau. Ge-

mäss § 30a BauG passen Gemeinden innert einer Frist von fünf Jahren die kommunale Nutzungsplanung an, wenn sie die Vorgaben des Richtplans verletzt. In den nachfolgenden Kapiteln sind die spezifischen Erfordernisse und Vorgaben ausgehend vom Richtplan dargelegt.

3. Nutzungsplanung Siedlung

3.1 Räumliches Entwicklungsleitbild (REL) und Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)

Das REL ist das Steuerungs- und Führungsinstrument der Gemeindeentwicklung und die strategische Grundlage für die Nutzungsplanung. Es weist die Richtung und schärft das Bewusstsein von Bevölkerung und Gemeinderat gegenüber der anzustrebenden räumlichen Entwicklung in der Gemeinde (siehe [Planungswegweiser Kapitel 3](#)). Es steht am Anfang der Planungsarbeit.

Die Abteilung Raumentwicklung empfiehlt den Gemeinden, ihre REL zur breiteren fachlichen Abstützung dem zuständigen Kreisplaner zur Beurteilung einzureichen und gemeinsam zu besprechen. So können die Fragestellungen und Herausforderungen in den Schwerpunktgebieten frühzeitig und fundiert diskutiert und gemeinsam tragfähige und genehmigungsfähige Ansätze zur Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung skizziert werden (Dialog- und Gegenstromprinzip; siehe [Planungswegweiser Kapitel 1.4](#)).

Zur Unterstützung der anstehenden Planungsarbeiten finden sich im [Werkzeugkasten 2a des Planungswegweisers](#) wichtige räumlich konkrete Analysekarten.

Um Entwicklungen im Bereich Siedlung und Verkehr sinnvoll aufeinander abstimmen zu können, bietet es sich an, das REL und den KGV (siehe [Planungsthema Mobilität und Wanderwege](#)) gleichzeitig und wechselwirkend zueinander im Vorfeld der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung zu erarbeiten.

3.2 Raumkonzept

3.2.1 Raumtyp

Die Gemeinde Uerkheim gehört gemäss Raumkonzept (Richtplankapitel R1) zum Raumtyp Ländliche Entwicklungsräume (vgl. Abbildung 1).

Ländliche Entwicklungsräume sind dörfliche Gemeinden ausserhalb der Ballungsräume. Sie zeichnen sich durch eine hohe Lebensraumqualität aus, die bewahrt werden soll. Als einzigartige Orte des ländlichen Wohnens und Arbeitens, der Freizeit und der Erholung haben sie kantonal besondere Bedeutung. Die Gemeinden stellen die lokale Grundversorgung sicher. Ihre Entwicklung ist auf das spezifische Potenzial und die Stärkung ihrer besonderen Identität auszurichten. Aufmerksamkeit gebührt dem Umgang mit der überdurchschnittlich starken Alterung. Die Ländlichen Entwicklungsräume sollen gut ein Zehntel des Bevölkerungswachstums bis 2040 aufnehmen und damit weit weniger wachsen als bisher. Vielerorts bestehen dafür mehr Bauzonenreserven als nötig (siehe auch Werkzeugkasten W2b).



Abbildung 1: Ländliche Entwicklungsräume im Kanton Aargau

3.3 Demografie ([Planungsthema Demografische Entwicklung](#))

Seit 2015 hat sich die Bevölkerungszahl der Gemeinde Uerkheim steigend entwickelt. Insgesamt ist die Bevölkerungszahl von 2015 bis 2022 im Durchschnitt um +0,33 % pro Jahr (total +2,3 %) angestiegen, was etwas unter dem Planwachstum gemäss Richtplan liegt (+0,47 % pro Jahr).

| Bevölkerung / Jahr | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Δ 2015-2022% |
|--------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|
| Uerkheim | 1'367 | 1'366 | 1'355 | 1'337 | 1'343 | 1'347 | 1'386 | 1'399 | +0,33 % p.J. |

Die Altersentwicklung von 2018 bis 2022 sieht wie folgt aus:

| Altersklasse | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Δ 2018-2022%p.J. |
|--------------|-------|-------|-------|-------|-------|------------------|
| 00–19 | 235 | 247 | 243 | 262 | 271 | 3,63 |
| 20–64 | 843 | 829 | 833 | 854 | 849 | 0,18 |
| 65–79 | 194 | 202 | 204 | 204 | 223 | 3,54 |
| 80–95+ | 65 | 65 | 67 | 66 | 56 | -3,66 |
| Uerkheim | 1'337 | 1'343 | 1'347 | 1'386 | 1'399 | 1,14 |

Die Bevölkerungszahl stieg in den letzten Jahren bei den Jüngsten und bei den Menschen im jüngeren Rentenalter deutlich an. Bemerkenswert ist der Rückgang bei den ältesten Menschen.

Die kantonale Planungsannahme für Uerkheim geht gemäss Raumkonzept Aargau von einer Bevölkerung von ca. 1'500 Personen im Jahr 2037 und ca. 1'510 Personen im Jahr 2040 aus. Dies entspricht einem Wachstum von 14 % ab 2012 bis 2040 gegenüber dem Bezugsjahr 2012 (+0,47 % pro Jahr).

Die Altersverteilung von 2022 bis 2037 entwickelt sich gemäss der kantonalen Planungsannahme etwa wie folgt:

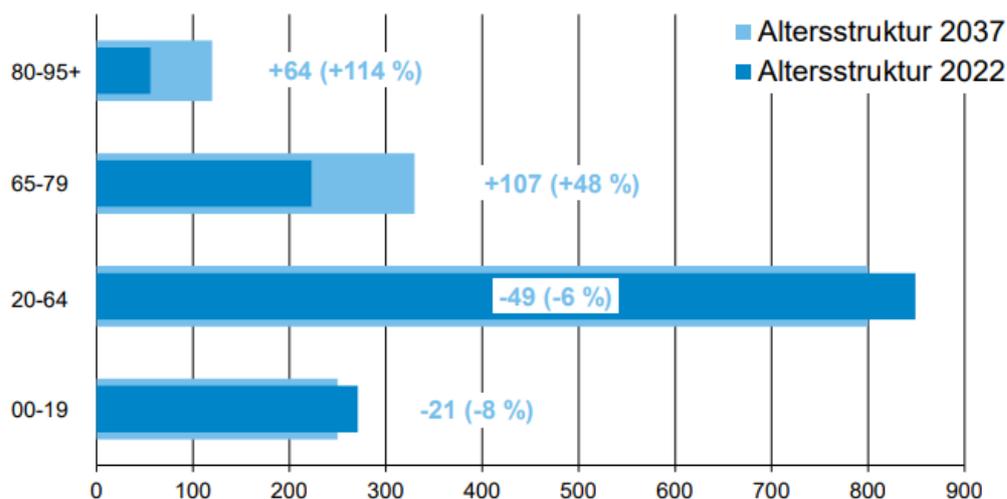


Abbildung 1: Entwicklung der Altersstruktur 2022–2037

Für die Planung des Wohnraums sowie der Alters- und Pflegeeinrichtungen ist zu beachten, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Anzahl der über-64-Jährigen trotz Rückgang 2022 bis 2037 (ca. +171 Personen, von 279 auf 450 Personen) deutlich ansteigen wird.

3.4 Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung ([Planungsthema Siedlungsgebiet](#) sowie [Planungsthema Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen](#))

Die Bauzonendimensionierung ist nach den Kriterien von Art. 15 RPG und des Richtplans zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Zur Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der Vorlage ist eine örtlich konkrete, gebiets- und massnahmenweise Darlegung zum Fassungsvermögen der Wohn- und Mischzonen beziehungsweise zu den getroffenen Innenentwicklungsmassnahmen beizubringen (sachlich begründete Wirkungsabschätzung; siehe Werkzeugkasten 4d des Planungswegweisers). Ebenso sind die für die angestrebte Innenentwicklung womöglich zusätzlich erforderliche Erschliessungskapazitäten aufzuzeigen und zu sichern (vgl. § 33 Abs. 2 BauG).

3.4.1 Abschätzung des Fassungsvermögens der Wohn- und Mischzonen

Die Datenübersicht "Richtwerte ARE zu Fassungsvermögen und Innenentwicklungspfad" (siehe Beilage) zeigt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung gemäss Raumkonzept, eine kantonale Einschätzung zum Fassungsvermögen der Wohn- und Mischzonen sowie den bisherigen und den anzustrebenden Innenentwicklungspfad der Gemeinde gemäss Richtplanvorgaben:

Unüberbaute Wohn- und Mischzonen [R]

Die 2,9 ha unüberbauten Wohn- und Mischzonen-Reserven bieten rechnerisch rund +171 Personen Platz zum Wohnen (siehe Anhang Datenblatt Grundlagen, Tabelle D). Der Richtplan sieht gemäss Richtplankapitel S 1.2 für Gemeinden des Raumtyps "Ländliche Entwicklungsräume" in den unüberbauten Wohn- und Mischzonen eine Einwohnerdichte von 60 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar (E/ha) vor. Da die heutigen Bauzonenreserven ausschliesslich in der W2- oder WA2-Zone liegen, wird die zu erreichende Einwohnerdichte von 60 E/ha durch weitergehende planerische Massnahmen zu erreichen sein.

Überbaute Wohn- und Mischzonen [I]

Die Gemeinde hat insgesamt eine Einwohnerdichte, die unter der gemäss Richtplankapitel S 1.2 vorgesehenen Mindestdichte einer Gemeinde im Ländlichen Entwicklungsraum liegt (29,9 E/ha statt 40,0 E/ha). Das geschätzte Innenentwicklungspotenzial liegt bei rund 115 Personen bis 2037 (siehe Anhang Datenblatt Grundlagen, Tabelle E).

Abschätzung Fassungsvermögen Wohn- und Mischzonen [R+I]

Das Fassungsvermögen der Gemeinde Uerkheim beträgt per 2037 etwa 1'686 Personen. Damit liegt das Fassungsvermögen der Bauzonen deutlich über der gemäss Richtplan prognostizierten Bevölkerungsentwicklung von 1'500 E bis 2037. Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung gilt es, die Bauzonendimensionierung zu überprüfen (Art. 15 RPG).

3.5 Abgrenzung und Überbaubarkeit der Bauzone

Die Abgrenzung der Bauzonen gegenüber dem Kulturland und den Nichtbauzonen sowie die Überbaubarkeit der Bauzonen sind gemäss den Vorgaben im Planungsthema Siedlungsgebiet zu überprüfen.

3.6 Mehrwertabgabe und Baupflicht

Gestützt auf § 28a BauG ist bei Einzonungen (auch Umlagerungen und Arrondierungen) eine Mehrwertabgabe zu leisten. Der Einzonung gleichgestellt sind Umzonungen innerhalb Bauzonen, wenn das Grundstück vorher in einer Zone gelegen ist, in der das Bauen verboten oder nur für öffentliche Zwecke zugelassen ist. Alle mehrwertabgaberelevanten Grundstücke müssen mithilfe der Liste Mehrwertabgabe und Baupflicht erhoben werden.

Bei Einzonungen (soweit diese nicht bedingt erfolgen) legt der Gemeinderat gestützt auf § 28i BauG eine Frist für die Überbauung des Grundstücks fest.

Andere Planungsvorteile, die durch Um-/Aufzonungen oder aufgrund anderer Planungsmassnahmen resultieren, können seitens Gemeinde mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags ausgeglichen werden.

3.7 Ortsbild und Kulturgüter

3.7.1 Ortsbild ([Planungsthema Ortsbild](#))

Das Ortsbild von Uerkheim ist gemäss ISOS¹ als lokal bedeutend eingestuft. Die Ortsbildaufnahmen mit lokaler Einstufung sind von kommunaler Bedeutung und im Richtplan nicht festgesetzt. Sie enthalten dennoch wertvolle Informationen zur Siedlungsentwicklung und zu den Qualitäten des Orts. Sie können für Planungen und Projekte beigezogen werden und sind eine Grundlage für die Zonierung und die entsprechenden Bauvorschriften. Eine angemessene Umsetzung der ISOS-Erhaltungsziele wird daher empfohlen. Dies insbesondere in den Bereichen mit Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) wie vorliegend für die verschiedenen Einzelobjekte und in den Baugruppen 1.1 Kirchenbezirk, 2.2 Baugruppe mit altem Schulhaus und 2.3 Mühlegruppe sowie im Gebiet 1 Nördlicher Dorfteil. Weiter kann für im ISOS eingetragene Umgebungszonen und -richtungen sowie für Freiflächen mit Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit als Freifläche), die heute noch mehrheitlich unüberbaut sind, der Erhalt geprüft werden.

3.7.2 Kantonale Denkmalschutzobjekte ([Planungsthema Denkmalpflege](#))

Im Gemeindegebiet von Uerkheim finden sich zwei kantonale Denkmalschutzobjekte: Die evangelisch-reformierte Kirche (DSI-UEH001) und das Pfarrhaus (DSI-UEH002). Diese sind gemäss § 24 Kulturgesetz (KG) als Orientierungsinhalt in den allgemeinen Nutzungsplänen darzustellen und im Anhang der BNO aufzulisten. Die Gemeinden sorgen zudem mit geeigneten Bau-, Gestaltungs- und Umgebungsschutzvorschriften für einen angemessenen Umgebungsschutz.

3.7.3 Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung ([Planungsthema Denkmalpflege](#))

Die Umsetzung der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung in der allgemeinen Nutzungsplanung geschieht auf kommunaler Ebene auf Grundlage der massgeblichen Inventare, insbesondere des Bauinventars. Das Bauinventar schützenswerter Bauten, Anlagen und Kleinobjekte wird durch die Kantonale Denkmalpflege laufend aktualisiert. Erfahrungsgemäss ist der Nutzen dieser Bestandsaufnahme besonders hoch, wenn sie im Hinblick auf eine Nutzungsplanungsrevision vorgenommen beziehungsweise überprüft werden kann. Die Kantonale Denkmalpflege wird daher auf die Gemeinde zukommen, um eine Koordination der Aktualisierung des Bauinventars mit der geplanten Nutzungsplanungsrevision zu besprechen.

3.7.4 Historische Gärten und Grünstrukturen

Die von ICOMOS Suisse² erstellte Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz gibt einen Überblick über die potenziell schutzwürdigen Gärten in der Schweiz und dient als Grundlage für vertiefende Inventare und Schutzmassnahmen.

In der ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen sind in der Gemeinde Uerkheim vier Objekte aufgelistet. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Gartenanlagen geschützt werden können. Allenfalls können sie zusammen mit schutzwürdigen Bauten auf dem gleichen Grundstück unter kommunalen Schutz gestellt werden.

ICOMOS Suisse und das Bundesamt für Kultur haben 2014 den Leitfaden "Gartendenkmäler in der Planung" erstellt. Der Leitfaden kann bei der ICOMOS-Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege bestellt oder als PDF heruntergeladen werden (www.icomos.ch > Arbeitsgruppen > Gartendenkmalpflege > Aktuelle Projekte > Leitfaden für Behörden und Fachleute – Gartendenkmäler in der Planung).

¹ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

² Internationaler Rat für Denkmäler und historische Stätten

3.7.5 Archäologische Stätten ([Planungsthema Archäologische Fundstellen](#))

Auf dem Gemeindegebiet von Uerkheim bestehen mehrere aktenkundige archäologische Hinterlassenschaften. Diese sind von den Zielsetzungen und Entwicklungsabsichten im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung vorläufig nur indirekt betroffen. Die Einzelprüfung im Rahmen der konkreten Baugesuche im Abgleich mit der Onlinekarte "Archäologische Fundstellen" ist jedoch unerlässlich (www.geoportal.ag.ch).

3.8 Siedlungsqualität ([Planungsthema Siedlungsqualität](#))

Die Wahrung und Weiterentwicklung einer hohen Siedlungsqualität ist auch für ländliche Gemeinden von Bedeutung. Die wichtigsten Handlungsfelder (öffentlich zugängliche Frei- und Erholungsräume, Strassenräume, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung, Natur im Siedlungsgebiet sowie Siedlungsränder) sind im Planungsthema Siedlungsqualität ausgeführt. Gemeindespezifische Hinweise zur Freiraumentwicklung sind keine gegeben.

3.8.1 Klimaanpassung im Siedlungsgebiet ([Planungsthema Klima](#))

Aufgrund des Klimawandels ergeben sich für das Siedlungsgebiet neue Herausforderungen wie zunehmende Sommerhitze, längere Trockenperioden und häufigere Starkniederschläge.

Die [Planhinweiskarte Tag für Uerkheim](#) zeigt, dass wesentliche Teile der Kernzone, die Arbeitsplatzzone im Oberdorf sowie rund die Hälfte der Wohnzone 2 von einer sehr starken bioklimatischen Belastung betroffen sind. Das übrige Gemeindegebiet weist eine starke Belastung auf.

Die [Planhinweiskarte Nacht für Uerkheim](#) liefert Hinweise zu den für die Kaltluftentstehung wichtigen Freiräumen und zeigt, dass die kalte Luft von den umgebenden Hügeln ins Siedlungsgebiet strömt und dieses kühlt. Der grösste Teil des Siedlungsgebiets weist in der Nacht ein günstiges Bioklima auf. Die Kernzone verzeichnet jedoch ein weniger günstiges Bioklima (Wärmeinsel).

In der Nutzungsplanung können geeignete Massnahmen zur Hitzeminderung im Siedlungsgebiet, zur Sicherung der Durchlüftung sowie zum Umgang mit Regenwasser verankert werden. Damit die zielgerichtete Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Lokalklima gelingt, sollte die Anpassung an den Klimawandel bereits im Räumlichen Entwicklungsleitbild behandelt werden.

3.9 Abstimmung Siedlung und Verkehr ([Planungsthema Mobilität und Wanderwege](#))

Bei Nutzungsplanungsrevisionen ist aufzuzeigen, wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt wird. Auch für kleinere Gemeinden ist der KGV ein geeignetes Instrument, das kommunale Verkehrsgeschehen ganzheitlich zu betrachten und zu analysieren sowie aus dieser Perspektive Lösungen für ihre spezifischen Herausforderungen zu finden. Der KGV kann bedarfsgerecht, das heisst in einfachen Fällen auch sehr schlank abgehandelt werden. Das Festhalten von Zielsetzungen und Stossrichtungen im KGV bedeutet, dass diese sowohl für die kommunalen als auch die kantonalen Behörden verbindlich sind.

Das Bundesgesetz über Velowege (SR 705; seit 1. Januar 2023 in Kraft) beauftragt die Kantone und Gemeinden, Velonetze für den Alltag und die Freizeit bis 2027 zu planen und bis 2042 zu realisieren. Mit einem KGV erfüllt eine Gemeinde die Vorgaben des Bundes bezüglich Velo-, Fuss- und Wanderwegnetzplanung.

Nördlich angrenzend an die Gemeinde Uerkheim liegt der private Heliport Holziken, der vorwiegend auf den gewerbsmässigen und privaten Sport- und Freizeitbetrieb ausgerichtet ist. Gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) liegen Teile der Gemeinde Uerkheim im Gebiet mit Hindernisbegrenzung und im Gebiet mit Lärmbelastung. Die Sachplanvorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

4. Nutzungsplanung Kulturlandplan

4.1 Landwirtschaft ([Planungsthema Landwirtschaft](#))

4.1.1 Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsgebiete

Zahlreiche Betriebe in Uerkheim weisen im Bereich der Tierhaltung bodenunabhängige Produktionsformen aus. Die bodenunabhängige Produktion ist im Rahmen der inneren Aufstockung zulässig. Die Entwicklungsmöglichkeiten unter diesem Rechtstitel sind jedoch beschränkt. Die Festlegung eines Entwicklungsstandorts Landwirtschaft (ESL) ermöglicht Betriebsentwicklungen über die innere Aufstockung hinaus. Dies setzt jedoch eine gesamtkommunale Untersuchung der Landwirtschaftsbetriebe und deren Bedürfnisse sowie eine Prüfung der mutmasslichen Standorte nach Massgabe der Raumplanung voraus.

4.1.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Bei den folgenden Liegenschaften ist im Sinne der raumplanungsrechtlichen Beurteilung von einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb auszugehen:

| | | |
|----------------------|--------------------------|-----------------------|
| Alte Dorfstrasse 12 | Heizenbergstrasse 18 | Neudorfstrasse 24 |
| Bodenackerstrasse 2 | Heuweg 1 | Rittachstrasse 1 |
| Dänibachstrasse 3 | Hinterhubelstrasse 22 | Schorütistrasse 25 |
| Fuchslochstrasse 1 | Hinterwilerstrasse 24 | Stampfenthalstrasse 1 |
| Fuchslochstrasse 3 | Hinterwilerstrasse 42 | Stickelweg 12 |
| Fuchslochstrasse 5 | Hinterwilerstrasse 44 | Stübisberg 38 |
| Gütschweg 2 | Katzenhaldeweg 2 | Tannackerstrasse 1 |
| Hasenneststrasse 2 | Lindenstrasse 10, Pf. 21 | Vorderhubelstrasse 9 |
| Heizenbergstrasse 14 | Mühleweg 61 | Vorderhubelstrasse 10 |
| Heizenbergstrasse 15 | Neudorfstrasse 6 | Waldgrabenstrasse 2 |

Die beiden Landwirtschaftsbetriebe "Mühleweg 61" und "alte Dorfstrasse 12" befinden sich in der Bauzone. Der Betrieb "Bodenackerstrasse 2" befindet sich am Bauzonenrand. In diesen Gebieten sind bei einer allfälligen Anpassung der Zonenbestimmungen die Immissionsabstände zu beachten.

4.2 Landschaft ([Planungsthema Landschaft und Landschaftsschutz](#))

4.2.1 Siedlungstrenngürtel

Der im Richtplan festgesetzten Siedlungstrenngürtel zwischen Uerkheim und Bottenwil ist grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

4.2.2 Landschaften von kantonaler Bedeutung

Der Richtplan weist für Uerkheim grossflächige Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) aus, die im rechtskräftigen Kulturlandplan erst teilweise umgesetzt sind. Eine grundlegende Überprüfung der LkB ist daher nötig. Diese können beispielsweise als Landschaftsschutzzone grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden. Allfällige Abweichungen gegenüber dem Richtplan sind detailliert zu begründen.

Landwirtschaftliche Betriebe in der Landschaftsschutzzone

Aktive Landwirtschaftsbetriebe in der Landschaftsschutzzone sind als "L"-Standorte zu planen und zu kennzeichnen.

4.2.3 Wildtierkorridore und überregionale Ausbreitungsachsen ([Planungsthema Wildtierkorridore](#))

Durch Teile des Gemeindegebiets von Uerkheim verläuft eine überregionale Ausbreitungsachse. Die Ausbreitungsachsen der Wildtierkorridore sind gemäss Richtplankapitel L 2.6 so in die Nutzungsplanung aufzunehmen, dass deren Durchgängigkeit gewährleistet ist.

4.2.4 Weiler

Mit dem vom Grossen Rat (GR) am 27. Juni 2023 beschlossenen Richtplankapitel S 1.6 verfügt der Kanton über eine bundesrechtskonforme Grundlage für Weilerplanungen nach der Massgabe von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV). Die bisherigen nutzungsplanerischen Regelungen zu Weilern können nun richtplankonform überarbeitet werden. Wegleitend dafür sind die Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen des Richtplankapitels S 1.6.

Auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung gibt es Handlungsbedarf für die Gemeinde Uerkheim in Bezug auf die beiden Weiler Hinterwil und Neudorf (unter anderem die Überarbeitung der Bestimmungen und Auseinandersetzung mit den Weilerabgrenzungen oder die Aufhebung). Der Weiler Neudorf ist zudem im ISOS aufgeführt, jedoch ohne konkrete Einstufung.

Für die Bearbeitung im Rahmen der Nutzungsplanung steht die Arbeitshilfe Weilerplanung bereit. Sie zeigt auf, wie das für die künftige Entwicklung von Weilern erforderliche Gleichgewicht zwischen Erhalt und Umnutzung situativ gefunden und begründet werden kann (www.ag.ch/raumentwicklung > Arbeitshilfen & Richtlinien > Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung > Arbeitshilfe Weilerplanung). Ortsanalysen und konzeptionelle Überlegungen für Weilerplanungen sind wichtig und mit Aufwand verbunden. Für die finanzielle Unterstützung kann das Mustergesuch für Beiträge an Weilerkonzepten verwendet werden. Es ermöglicht den Gemeinden mit festgesetzten Weilern gemäss Richtplankapitel S 1.6 bei der Abteilung Raumentwicklung unbürokratisch finanzielle Beiträge zu beantragen (www.ag.ch/raumentwicklung > Fördermittel > Dekretsbeitragsgesuch stellen > Dekretsbeitragsgesuch A Weiler).

4.3 Naturschutz ([Planungsthema Natur und Naturschutz](#))

Die Gemeinde verfügt über Naturwerte von kommunaler Bedeutung. Diese sind mit der aktuell rechtskräftigen Nutzungsplanung weitgehend geschützt. Die entsprechenden Naturschutzzonen sind aus fachlicher Sicht beizubehalten.

4.4 Gewässer ([Planungsthema Gewässer und Gewässerräume](#))

4.4.1 Gewässerqualität

Die Gewässerqualität der Fliessgewässer wird von der Abteilung für Umwelt regelmässig untersucht. Die Resultate können wichtige Hinweise für die Festlegung der Gewässerräume geben.

Die Gewässerqualität des Hinterwilerbachs und der Uerke wurden in Uerkheim biologisch untersucht. Die Uerke in Bottenwil und Holziken wurde im Rahmen des regionalen Untersuchungsprogramms des Kantons Aargau im Jahr 2015 chemisch untersucht.

Auf dem Gemeindegebiet von Uerkheim ist der Hinterwilerbach weitgehend naturnah bis ökomorphologisch wenig beeinträchtigt. Die Beurteilung des Äusseren Aspekts und auch die Untersuchungen der Kieselalgen und der wirbellosen Wassertiere zeigten keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Gewässerqualität.

Die Uerke ist auf dem Gemeindegebiet von Uerkheim weitgehend naturnah und wenig beeinträchtigt, weist jedoch zwei längere ökomorphologisch stark beeinträchtigte Abschnitte auf. Die Uerke wies eine mittlere Kolmation auf und es wurden vereinzelte Abfälle gefunden. Die Untersuchungen der Kieselalgen und der wirbellosen Wassertiere zeigten eine gute Gewässerqualität mit einer gewissen Beeinträchtigung der wirbellosen Wassertiere durch Pestizide an. Die chemischen Untersuchungen in Bottenwil und Holziken zeigten bezüglich der Nährstoffbelastung und der organischen Belastung eine gute bis sehr gute Wasserqualität an.

Insgesamt deuten die Ergebnisse auf eine gewisse Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Pestizide in der Uerke hin. Eine weitere Abklärung dieser Belastung ist angezeigt. Die Anforderungen an die Gewässerqualität gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind ansonsten weitgehend erfüllt. Weitere Informationen zu den Messstellen und den Resultaten der Untersuchungen sind unter www.ag.ch/zustand-flieessgewaesser zugänglich.

4.4.2 Gewässerraum

Bei der Umsetzung der Gewässerräume ist das Hochwasserschutzprojekt an der Uerke mit Revitalisierung beziehungsweise Verbreiterung der Gerinnesohle der Uerke sowie der Öffnung und Verlegung des Katzenhaldenbachs zu berücksichtigen. Die Gewässerraumfestlegung des Katzenhaldenbachs ist mit der Gemeinde Bottenwil zu koordinieren.

4.4.3 Hochwasserschutz ([Planungsthema Hochwasserschutz](#))

Gefahrenzonen in der Bauzone

Die Gemeinde Uerkheim hat die Gefahrenkarte Hochwasser bis anhin mit dem Vorschriftenmodell umgesetzt (Hochwassergefahrenzone 1). In der Gemeinde läuft zurzeit die Planung eines Hochwasserschutzprojekts. Solange die geplanten Massnahmen rechtlich und finanziell noch nicht gesichert sind, ist die Gefahrenkarte Hochwasser weiterhin mit dem Vorschriftenmodell umzusetzen. Im Rahmen der Planung ist das Fortschreiten des Hochwasserschutzprojekts zu beachten. Im Planungsbericht ist näher auf die Hochwassergefährdungssituation einzugehen.

Freihaltegebiet Hochwasser im Kulturland

Das hochwassergefährdete Gebiet ausserhalb der Bauzone ist von übergeordneter Bedeutung und entsprechend als Freihaltezone Hochwasser umzusetzen.

4.5 Wald ([Planungsthema Wald](#))

4.5.1 Waldareal

Das im kantonalen Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal ist als Orientierungsinhalt in der allgemeinen Nutzungsplanung aufzunehmen. Der Datensatz kann über das Geoportal des Kantons Aargau bezogen werden (www.ag.ch/geoportal).

4.5.2 Naturschutz im Wald

Die Gemeinde verfügt über mehrere Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW). Diese sind als "Naturschutzzone Wald" in der allgemeinen Nutzungsplanung umzusetzen. Zudem verfügt die Gemeinde über Waldflächen, in denen spezielle Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes langfristig vertraglich geregelt sind. Es handelt sich um die Altholzinseln Waldgraben, Lampi und Teufental. Diese Vertragsflächen sind ebenfalls in der allgemeinen Nutzungsplanung zu sichern. Weiter wurden in der Gemeinde Uerkheim mehrere Waldränder im Rahmen des kantonalen Naturschutzprogramms Wald ökologisch aufgewertet. Es wird empfohlen, diese ökologisch wertvollen Waldränder ebenfalls über die allgemeine Nutzungsplanung langfristig zu sichern.

4.6 Fuss- und Wanderwege

4.6.1 Historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege sind durch historische Dokumente oder durch ihr traditionelles Erscheinungsbild im Gelände belegbare Verbindungen früherer Epochen. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst die Wege und deren Wegbegleiter. Die Nutzungsplanung ist insbesondere darauf auszurichten, Wege mit hoher vorhandener Substanz und/oder wichtige Wegbegleiter zu erhalten (Richtplankapitel S 1.5 sowie § 25 Abs. 2 KG und § 23 der Verordnung zum Kulturgesetz [KGV]).

Das historische Wegnetz von Uerkheim ist in seiner Grundstruktur sehr gut erhalten. Es enthält ausserdem zahlreiche Wegabschnitte mit traditioneller Wegsubstanz von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung (siehe Onlinekarte "IVS" auf www.geoportal.ag.ch). Darunter befinden sich namentlich die Schorütistrasse IVS AG 417.0.3, ein Objekt von nationaler Bedeutung mit viel Substanz, die Schorütistrasse AG 435 (regionale Bedeutung, viel Substanz) und die Hübelistrasse AG 430.2.3 (regionale Bedeutung mit Substanz, teilweise viel Substanz).

4.6.2 Fusswege

Eine attraktive und sicher gestaltete Durchwegung des Siedlungsgebiets erhöht die Siedlungsqualität und fördert den Fussverkehr. Dies ist auch in ländlichen Gemeinden wie Uerkheim ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

4.6.3 Wanderwege ([Planungsthema Mobilität und Wanderwege](#))

Das kantonale Wanderwegnetz ist in der allgemeinen Nutzungsplanung angemessen zu berücksichtigen. Gemeindespezifische Hinweise zum Thema Wanderwege sind keine gegeben.

5. Weitere materielle Hinweise

5.1 Umwelt ([Planungsthema Umweltschutz](#))

5.1.1 Grundwasser

Einzig die Schutzzonen der Quellwasserfassung "Neudorf" werden momentan überarbeitet. Im Planungsverfahren sind entsprechend die neuen Schutzzonen zu berücksichtigen. Die Schutzzonen der Quellwasserfassungen "Waldhaus", "Herrenweid", "Berg und Eggen", "Känelhölzli", "Schlössli", "Dänibach und Hasennest", "Bäni und Waldgraben" sowie "Brombachtal" wurden bereits überarbeitet und verfügt.

5.1.2 Entwässerungsplanung

Bei der Änderung von Bauzonen sind die Auswirkungen und der Handlungsbedarf in der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung zu prüfen und im Planungsbericht darzulegen.

5.1.3 Lärm ([Planungsthema Lärm und Lärmschutz](#))

Als Hauptlärmquellen, die in der Planung berücksichtigt werden müssen, gelten die Kantonsstrassen K315 und K317.

Über die Lärmemissionen von Industrie- und Gewerbeanlagen stehen seitens Kanton keine Grundlagen zur Verfügung. Hier muss die Gemeinde selbstständig abschätzen, ob es auf ihrem Gemeindegebiet Industrie- und Gewerbeanlagen hat, die bei allfälligen Umzonungen zu Problemen führen könnten.

5.1.4 Störfallvorsorge ([Planungsthema Störfallvorsorge](#))

Es befinden sich zwei 67,5 bar Erdgashochdruckleitungen der Transitzgas AG mit je einem Konsultationsbereich von 100 Metern im Planungsgebiet.

5.1.5 Energie ([Planungsthema Energie](#))

Gemeindespezifische Hinweise zum Thema Energie sind keine gegeben. Über die raumplanerischen Möglichkeiten im Umgang mit dem Thema Energie enthält das Planungsthema Energie wertvolle Informationen.

5.1.6 Elektromagnetische Strahlung

Das Gemeindegebiet wird durch zwei 380 kV Freileitungen überspannt. In einem beidseitigen Abstand von ca. 80 m zur Trasseachse wird der Anlagegrenzwert von 1 µTesla eingehalten.

6. Rechtskräftige (Sonder-)Nutzungspläne

Werden in Gebieten mit rechtskräftigen Sondernutzungsplänen (Erschliessungs- oder Gestaltungspläne nach §§ 17 ff. BauG) die zugrunde liegenden Zonen oder BNO-Vorschriften geändert, behält der Sondernutzungsplan seine Gültigkeit nur so weit, als keine Widersprüche zum neuen übergeordneten Recht entstehen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Sondernutzungspläne in den Revisionsarbeiten zu berücksichtigen und nach Bedarf in einem parallelen, eigenständigen Verfahren anzupassen oder aufzuheben.